

mit dem französischen Systeme, von dem dieses abgeleitet ist, und wesentlich in praktischer Beziehung auch darum, weil doch im künftigen Gebrauche Fälle vorkommen können, wo eine oder die andere dieser decadischen Abtheilungen einzeln für sich so oft gebraucht werden, daß es wünschenswerth ist, eine Benennung dafür zu haben. Sei es z. B., daß man im Postwesen das Gewicht in der zehntheiligen Abstufung einführt, so würde das Gewicht eines einfachen Briefes sich immer nur in einzelnen Hektas ausdrücken, es könnte also eine gewisse Zahl Hektas zur Bestimmung eines gewissen Porto dienen. Weiter wird es nicht gehen; in der Allgemeinheit und in der Praxis wird ein derartiger Gebrauch von diesen Namen immer nur sehr selten vorkommen. Es wird sich der allgemeinere Gebrauch der decadischen Eintheilung darauf beschränken, daß man weiß, was Meter ist, und daß dieses Meter, ebenso wie das Liter, was im Trivialen den Namen Kanne behält, und ebenso wie das Pfund, für die höhere Verkehrs- und wissenschaftliche Anwendung eine decadische Eintheilung bekommt. Die Benennung jeder der zehntheiligen Abstufungen aber wird jetzt schon in wissenschaftlichem und größerem Verkehr, selbst auch Frankreichs, wo sie zu Hause sind, nicht oder nur selten gebraucht. Es wird beispielsweise Niemand sagen, wenn er von Maasgrößen spricht: „3 Kilometer, 7 Hektometer, 4 Dekameter, 2 Meter, 5 Dezimeter, 3 Centimeter, 1 Millimeter,“ sondern er wird sagen: „3742 Meter und 531 Tausendtheile“ oder allenfalls: „531 Millimeter,“ und es ist nicht zu erwarten, daß hierdurch irgend eine Schwierigkeit veranlaßt werden wird. Mehr als das Wort „Meter“ und allenfalls „Millimeter“ kommt selbst im wissenschaftlichen Gebrauch gewöhnlich nicht vor. Daß man diese Beschränkung in der Anwendung der fremden Namen auch bei uns schon in Anwendung gesetzt hat, giebt die Vorlage selbst zu erkennen, indem hier in §. 17 bestimmt ist, daß die Münzmark 233, 8555 Gramme wiegt, diese also lediglich nach Grammen bezeichnet ist. Es ist auch in der Verordnung vom 11. Januar vorigen Jahres über die neue Münzfußführung ebenfalls gesagt, daß der Durchmesser der Münzen und zwar der Vereinsmünze 41 und der der Thaler 34 Millimeter sein soll; also nicht Centimeter und Millimeter zusammen. Es wird mithin die Besorgniß, die man haben könnte, daß der Gebrauch fremdartiger griechischer und lateinischer Namen für den gewöhnlichen Gebrauch des Volkes Unbequemlichkeit haben könnte, kaum vorkommen.

(Staatsminister Rostk und Schmidt tritt ein.)

Präsident D. Haase: Wenn Niemand über diese §. etwas zu bemerken hat, würden wir zu §. 2 übergehen.

Referent D. v. Mayer trägt nun §. 2 der Ausführungsverordnung vor (s. dieselbe in Nr. 95, Seite 1942 flgde.).

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei dieser §. etwas zu bemerken?

Abg. Meißel: Eine einzige Bemerkung, die der Redaction angehört. Wenn ich nicht irre, ist der Deputationsvorschlag

bei §. 2 des Gesetzes angenommen; dieß würde wohl hierauf Bezug haben und bei Erlaß der Verordnung ebenfalls in Folge der fraglichen Abstimmung die bezeichneten Worte wegzulassen sein.

Präsident D. Haase: Wir würden nach dieser Bemerkung übergehen auf §. 3.

Referent D. v. Mayer geht zu §. 3 über (s. Nr. 95, Seite 1947.)

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf §. 3 etwas zu bemerken? — sonst würden wir übergehen auf §. 4.

§. 4, zu welcher man übergeht (s. in Nr. 95, Seite 1948).

Referent D. v. Mayer: Die Deputation hat hierbei verschiedene Bemerkungen gemacht, die jedoch schon in einer frühern Sitzung vorgetragen worden sind und deren Wiederholung kaum nöthig sein dürfte. Es ist besonders darauf Bezug zu nehmen, daß bei dem Gesetz §. 4 schon ein allgemeiner Antrag gestellt worden ist, wonach die Kammer beantragt hat, daß die Regierung eine beruhigende Erklärung geben wolle, die Trivialmaasse ohne Zustimmung der Stände nicht abzuändern. Die Deputation hat weiter nichts bemerkt.

Präsident D. Haase: Hat ein Mitglied der Kammer vielleicht eine Bemerkung zu machen bei §. 4? wenn nicht, — gehen wir zu §. 5 über.

Ref. D. v. Mayer: Zu §. 5 (s. Nr. 95, S. 1949) hat allerdings die Deputation den Antrag gestellt: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Länge der neuen sächsischen Meile auf 2500 metrische Ruthen festsetzen zu wollen.“

Präsident D. Haase: Ist hierin die Kammer mit der Ansicht der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 6 (s. Nr. 95, S. 1950) äußert

Referent D. v. Mayer: Die Gründe, warum die Regierung sich bewogen gefunden hat, gerade diese Größe des Ackers vorzuschlagen, sind aus den bereits früher vorgelesenen Motiven (s. a. a. D.) der Kammer hinreichend bekannt. Es wird die Kammer sich auch entsinnen, aus welchen Gründen dagegen die Deputation bewogen worden ist, um den unsichern Maasstab nach Kornausfaat gänzlich zu beseitigen, darauf anzutragen, daß die Nomenclatur, welche in der §. enthalten ist, völlig abgeschafft, und als Theilgrößen des Ackers bloß □Ruthen beibehalten werden. Wenn die Kammer auf diesen Vorschlag eingehen sollte, der mehrfach schon besprochen worden ist, so würde ein zweiter Vorschlag sehr begründet erscheinen, welchen die Deputation im Bericht aufgestellt hat, und welcher dahin geht: „sich behufs des neuen Flächenmaasses für den Vorschlag unter g., wornach der Acker aus 600 □Ruthen (die □Ruthe = 9 □Metern oder 100 neuen □Fuß) bestehen wird, zu entscheiden,